



# dvs – Workshop: Umsetzung von LEADER



**Göttingen**

26./27.03.2019

**Thema: Hinzutretende Deckungsmittel nach Antragsbewilligung**

StMELF, Referat E3

# ANBest-P: NRW

2

## **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

# **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Bund**

**Stand: 13.06.2018**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

# ANBest-P: Bayern

## 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>2</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>2</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
- bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks,
  - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).



Suche



## Inhaltsverzeichnis

## - LEADER-Förderrichtlinie für den Zeit...

1. Zwecksetzung
  2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils ge...
  - + 3. Bestimmungen zur Umsetzung von...
  - + 4. Verfahren
  5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- (Schlussformel)

in Kraft ab: 01.12.2016

außer Kraft ab: 01.01.2024

Gesamtansicht



7815-L

**LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Oktober 2016, Az. E3-7020.2-1/572**

### 3.4.3 Zusätzliche Bestimmungen

- c) <sup>1</sup>Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (gemäß Nr. 3.6), sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. <sup>2</sup>Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Förderung abzuziehen (Nr. 2.1 ANBest-K bleibt unberührt).

# Richtlinienänderung v. 13. Feb. 2019 (BayMBl. Nr. 79)

1. **In Ziffer 3.4.3c** wird Satz 2 gestrichen.

## Begründung:

Gemäß Nr. 2.2 der ANBest-P ist die Nr. 2.1 nicht anzuwenden, wenn u.a. die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid). Dies trifft bei LEADER zu. Denn mit dem Bewilligungsbescheid wird die vorläufige Höhe der Zuwendung festgelegt, die Festlegung der endgültigen Höhe der Zuwendung erfolgt bei der Schlusszahlung.

# Effekt der Richtlinienänderung bezüglich „Hinzutretender Deckungsmittel

## I. Förderantrag/Bewilligung

Projektkosten:  
100.000 €  
Fördersatz:  
50%

Deckungsmittel (geplant)	25.000
Eigenmittel	25.000
Förderung	50.000

## II. Zahlungsantrag/Auszahlung

**bisher**

Deckungsmittel (tatsächlich)	40.000
Eigenmittel	25.000
<b>Förderung</b>	<b>35.000</b>

## II. Zahlungsantrag/Auszahlung

**neu**

Deckungsmittel (tatsächlich)	40.000
Eigenmittel	10.000
<b>Förderung</b>	<b>50.000</b>